

# RS Vwgh 1989/2/22 89/01/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §36 Abs1 Z4;

WaffG 1986 §6 Abs1;

## Rechtssatz

Im gesetzwidrigen Erwerb und Besitz von Kriegsmaterial kommt eine Einstellung zu den mit dem Besitz von Faustfeuerwaffen verbundenen Pflichten nach § 6 Abs 1 Z 1 und Z 3 WaffG zum Ausdruck, die nach der gebotenen strengen Auslegung wegen der zu Tage getretenen Missachtung waffenrechtlicher Vorschriften dazu führt, dass die weitere waffenrechtliche Verlässlichkeit in Zweifel zu ziehen ist. Es bedarf zur Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde wegen mangelnder Verlässlichkeit darüberhinaus keineswegs weiterer besonderer, in der Person des betreffenden Inhabers der waffenrechtlichen Urkunde gelegener Umstände.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010027.X01

## Im RIS seit

24.10.2006

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)